

Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf", nördliches Teilgebiet der Gemeinde Röderland

TEIL A – Planzeichnung

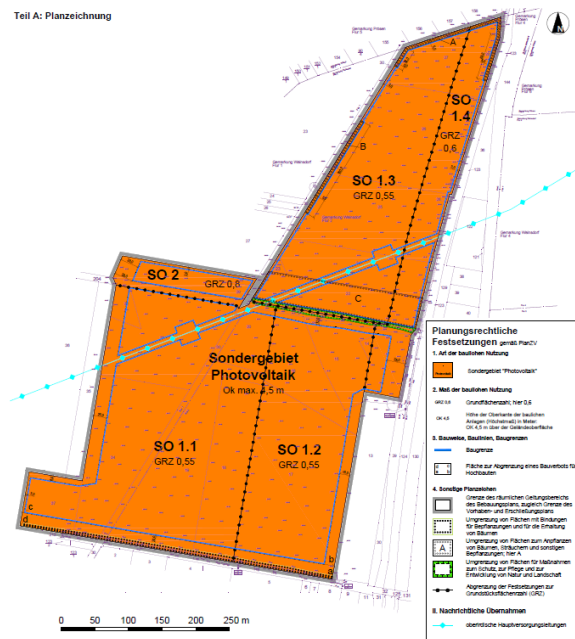
Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber der letzten veröffentlichten Fassung dargestellt. Es handelt sich dabei lediglich um Hinweise ohne Normcharakter – die geplanten verbindlichen Festsetzungen sind der Planurkunde des aktuellen Entwurfs zu entnehmen.

Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich wurde aufgrund der Betroffenheit einiger Teilflächen von Fachplanungen der deutschen Bahn geteilt (s. Begründung). Für den nördlichen Teil wird das Planverfahren zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt. Der Geltungsbereich wurde zudem entlang der östlichen Grenze reduziert, um den bestehenden Feldweg auszusparen und somit dauerhaft zu erhalten.

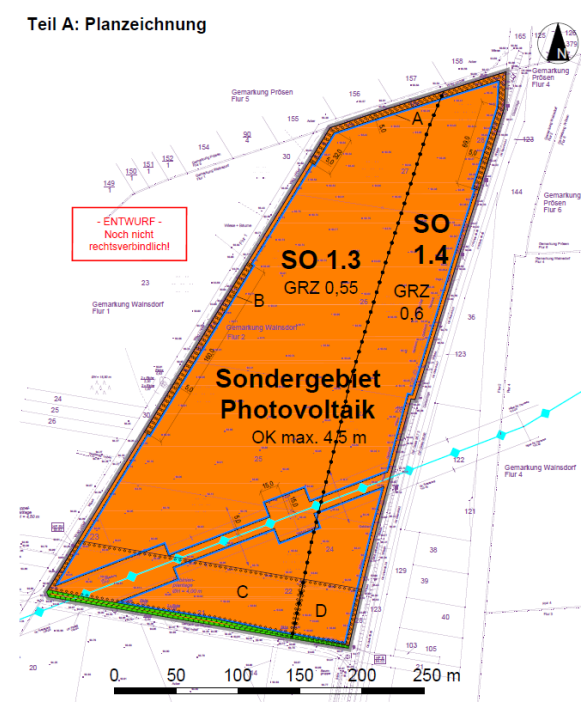
alt

Teil A: Planzeichnung



neu

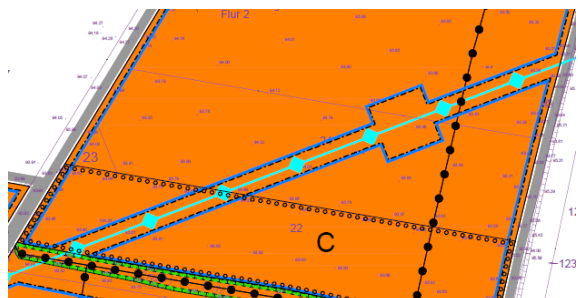
Teil A: Planzeichnung



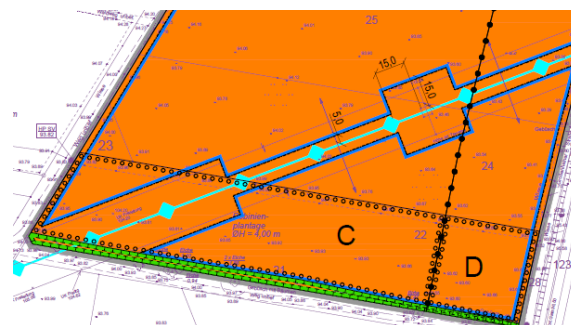
Anpassung der Baugrenze

Die Baugrenze wurde aufgrund weiterer Abstimmungen mit der MITNETZ GmbH angepasst, um erforderliche Abstände zur vorhandenen Freileitung zu berücksichtigen.

alt

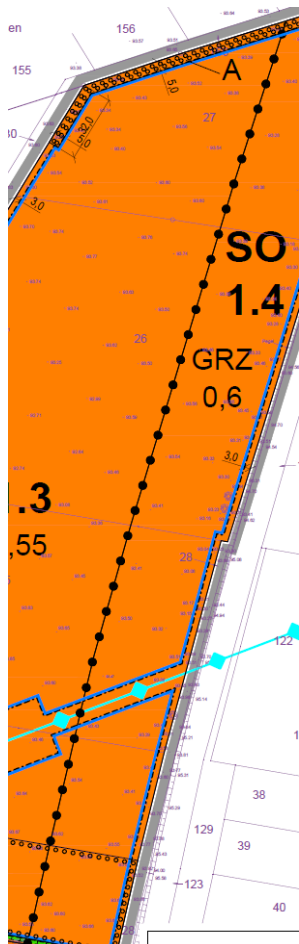


neu

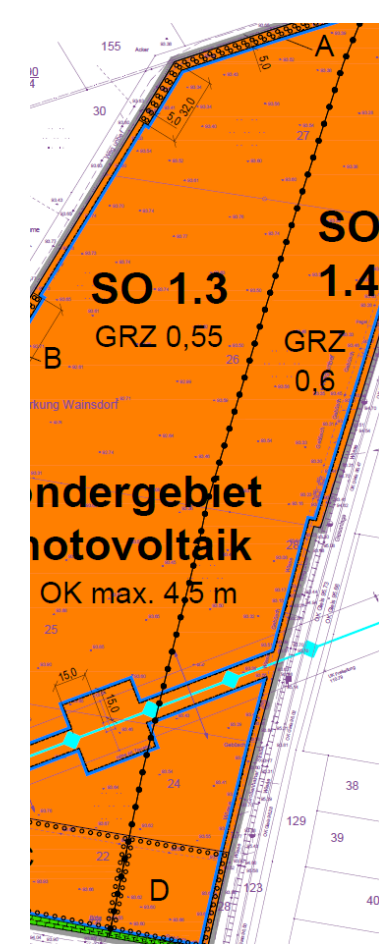


Eine weitere Anpassung ist aufgrund der überarbeiteten Planunterlagen der Deutschen Bahn notwendig. Der Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, an dem sich die Knotenlinie orientiert, geht etwas weiter nach Westen als ursprünglich vorgesehen. In der Folge muss auch die Knotenlinie weiter nach Westen versetzt werden.

alt



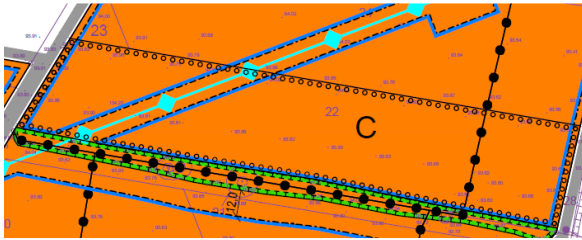
neu



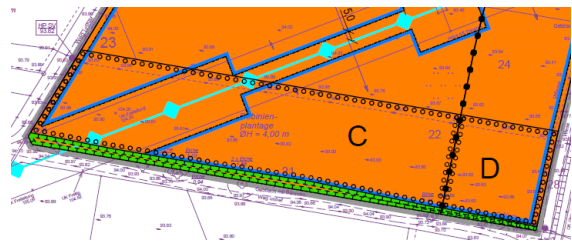
Stand: Entwurf, 11. September 2025

Schließlich wurde die ursprünglich nur als Pflanzfläche „C“ festgesetzte Fläche in zwei Teilflächen „C“ und „D“ aufgeteilt, da die Teilfläche „D“ innerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche liegt und somit erst nach Abschluss der Bahnmaßnahme zur Verfügung steht. Somit kann auch erst dann eine Anpflanzung gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans vollzogen werden.

alt



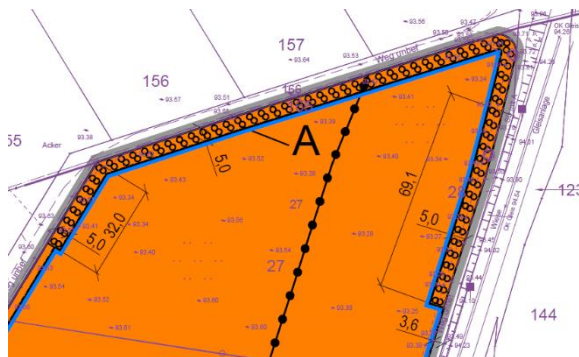
neu



Teilung der festgesetzten Pflanzfläche

Die Pflanzfläche A wurde in die Teilflächen A und E geteilt. Zugleich wurde die textliche Festsetzung TF 6 Abs. 2 ergänzt, die eine aufschiebende Bedingung für die Pflanzfläche E enthält.

alt



neu

